



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0089-19-10  
= RSS-E 8/20

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 21.1.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Jörg Ollinger Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Haftpflichtschadens (*anonymisiert*) aus der Bauherrenhaftpflichtversicherung zur Polizzennr (*anonymisiert*) zu empfehlen, wird abgewiesen.

### Begründung

Die Antragstellerin ist Versicherungsnehmerin zur Bauherrenhaftpflichtversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*). Diese wurde von der Rechtsvorgängerin der Antragstellerin, der (*anonymisiert*) für ein Umbauvorhaben an der Adresse (*anonymisiert*), abgeschlossen. Als Laufzeit des Vertrages ist der Zeitraum 1.2.2017 bis 1.2.2018 vereinbart. Vereinbart sind die AHVB 2004/EHVB 2004 sowie die Bedingungen für die Bauherrenversicherung H546.

Artikel 1 AHVB 2004 lautet:

*"Artikel 1*

*Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert?*

*1. Versicherungsfall*

*1.1 Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Pkt.2.) erwachsen oder erwachsen könnten. (...)*

#### Artikel 4

Wann gilt die Versicherung ? (Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff VersVG) eingetreten sind.

Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war. (...)

#### Artikel 7

Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von (...)

5.3 Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle. (...)"

Die Besonderen Bedingungen H546 lauten:

"H546 – Bauherrhaftpflicht

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten gemäß Antrag. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hiezu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.

2. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1 nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstige Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.

3. Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen."

Im Dezember 2018 meldete die Antragstellerin der antragsgegnerischen Versicherung eine Anspruchserhebung durch die Eigentümer der benachbarten Liegenschaft (anonymisiert). Durch eine Durchfahrt auf dieser Liegenschaft waren Baufahrzeuge auf die Baustelle zugefahren. Gemäß dem Anspruchsschreiben des Rechtsfreunds der Anspruchsteller sind

durch diese Fahrten Im September 2018 Wasserschäden am Gebäude der Anspruchstellerin entstanden, die auf einen Bruch des Kanals zurückzuführen sind, der sich unterhalb der Durchfahrt befindet. Die Bauherrin habe diese Schäden zu verantworten, da ihr bekannt gewesen sei, dass die Durchfahrt für schwere Baufahrzeuge nicht dimensioniert gewesen sei.

Die Antragstellerin lehnte in weiterer Folge die Deckung für den Schaden ab. Zum einen ging sie in ihrer Ablehnung vom 13.12.2018 davon aus, dass der Schaden frühestens im September 2018, und somit nachvertraglich eingetreten sei, zum anderen brachte sie in ihrer Ablehnung vom 20.12.2018 vor, dass Schäden, die durch Kraftfahrzeuge verursacht wurden, nicht vom Versicherungsschutz umfasst seien.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 21.11.2019. Brüche treten nach allgemeinem Verständnis nur in zeitlicher Nähe nach einer aktiven Einwirkung auf, weshalb der Schaden spätestens mit dem Ende der Bauarbeiten und der dabei durchgeführten Fahrten eingetreten sein müsse. Weiters verdränge die Klausel H546 die AHVB/EHVB 2004, weshalb der Kfz-Ausschluss nicht zur Anwendung komme.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 13.12.2019 wie folgt Stellung:

*„(...)Wir nehmen an, dass der Schadeneintritt nach Beendigung des Versicherungsvertrags im September 2018 eingetreten ist. Eine Nachhaftung wurde nicht vereinbart, womit gemäß des bei Sachschäden grundsätzlich anzuwendenden Schadeneintrittsprinzip der Schaden erst im September 2018 eingetreten ist. Dies lässt sich auch aus dem Anspruchsschreiben des Versicherungsnehmers ableiten. Unabhängig davon, wurde der Schaden durch die Verwendung eines KFZ verursacht. Bei den dem Versicherungsvertrag zu Grunde gelegten Bestimmungen der AHVB 2004 und der Bauherrenhaftpflichtversicherung (H546) bleibt ein Schaden durch die Verwendung von KFZ ausgeschlossen. Zudem bleibt festzuhalten, dass die H546 nicht die H940 verdrängt, sondern daneben bestehen bleibt. Es handelt sich dabei um eine Ergänzung der AHVB, nicht um eine Verdrängung.(...)“*

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15). Besondere Versicherungsbedingungen gehen allgemeinen vor. (vgl RS0050063, T5).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann ist im Ergebnis der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass die Bedingungen H546 die AHVB 2004/EHVB 2004 nicht vollständig verdrängen, sondern lediglich ergänzen. Insbesondere die

Ausschlussklausel des Art 7, Pkt. 5.3. AHVB 2004 wird durch die Bedingungen H546 nicht berührt.

Da der Kfz-Ausschluss somit erfüllt ist, war auf die weitere Argumentation der Antragstellerin zum zeitlichen Geltungsbereich nicht weiter einzugehen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 21. Jänner 2020**